

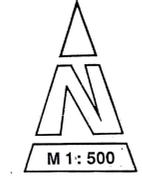
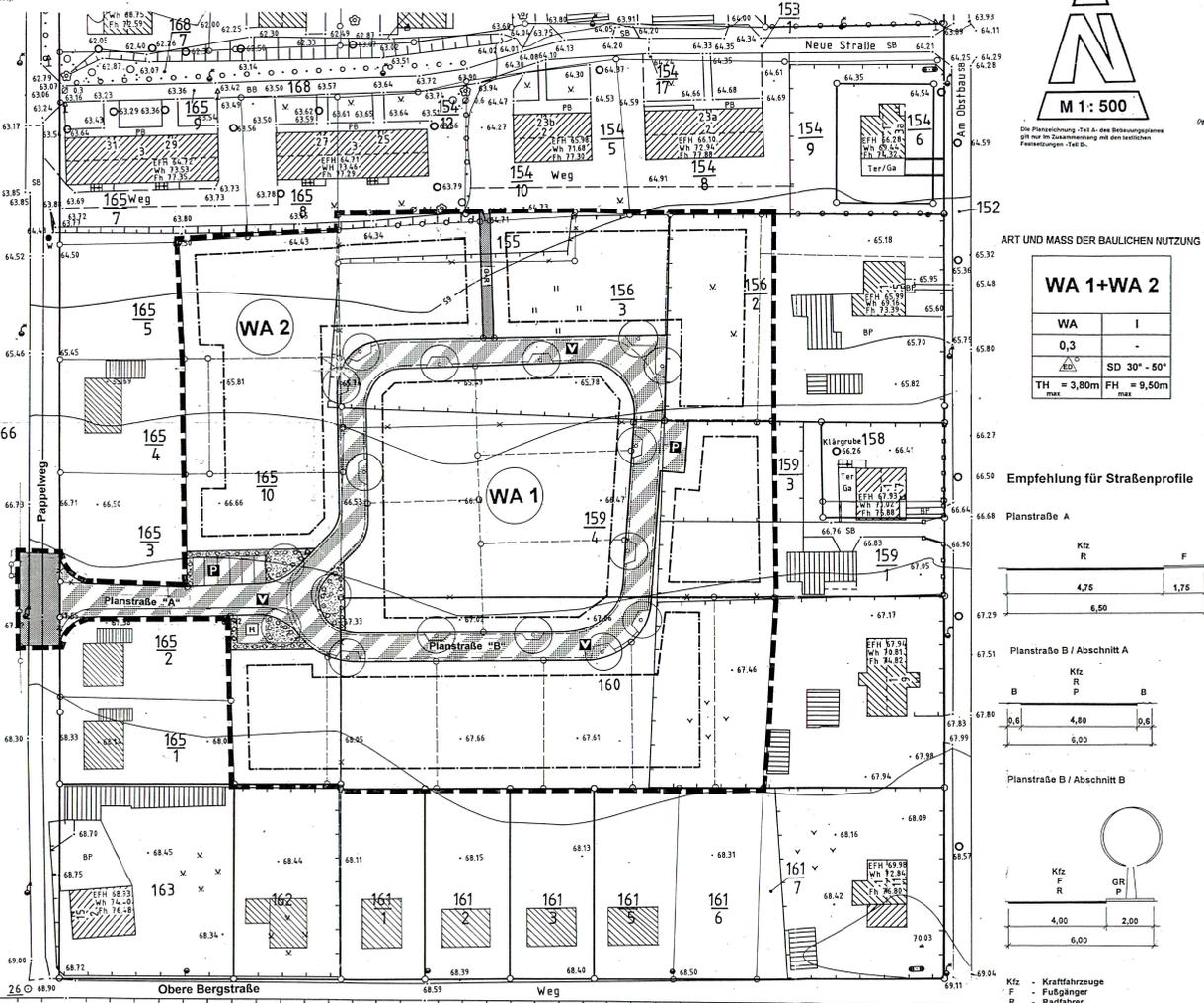
SATZUNG DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM PAPPELWEG" 1. ÄNDERUNG

SATZUNG DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 1. ÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BAUGB I. VERB. MIT § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2525) sowie nach der Baugesetzbuchänderung (BauGB) in der Fassung der Baugesetzbuchänderung vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 132), sowie geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 488) sowie durch die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAUO M-V) vom 28. April 1999 (GS-Meckl.-Vom. Nr. 21/99) wird nach Anhörung der Landesregierung der Gemeinde Stralendorf vom 10. Dezember 1999 (1999-12-10) und nach Anhörung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 1999 (1999-12-10) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Pappelweg" in der Fassung vom 11. Dezember 1999 (1999-12-11) beschlossen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baugesetzbuchänderung (BauGB) in der Fassung der Baugesetzbuchänderung vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 132), sowie geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 488) sowie durch die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAUO M-V) vom 28. April 1999 (GS-Meckl.-Vom. Nr. 21/99) und nach Anhörung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 1999 (1999-12-10) und nach Anhörung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 1999 (1999-12-10) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Pappelweg" in der Fassung vom 11. Dezember 1999 (1999-12-11) beschlossen.



ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1+WA 2	
WA	I
0,3	-
TH	SD 30° - 50°
3,80m	9,50m

Empfehlung für Straßenprofile

Kfz	R	F
4,75	1,75	
6,50		

Planstraße A

Kfz	R	F
4,75	1,75	
6,50		

Planstraße B | Abschnitt A

Kfz	R	F
0,6	4,80	0,6
	5,00	

Planstraße B | Abschnitt B

Kfz	R	F
4,00	2,00	
6,00		

Kfz - Kraftfahrzeuge
F - Fußgänger
R - Radfahrer
P - öffentliche Parkfläche
GR - Anpflanzung von Bäumen
BR - Grünstreifen
B - Bankett

ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- WA** - DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENE FLÄCHE NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB
Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)
 - MAI** - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB
z.B. 0,2 - Grundflächenzahl
z.B. I - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
TH_{max} = 3,50 - Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt in Metern
FH_{max} = 9,50 - Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt in Metern
 - BAUWEISE, BAUGRENZEN** § 9 (1) 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
o - offene Bauweise
- - - - - Baugrenze
▲ - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - VERKEHRSLÄCHEN** § 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
- - - - - Straßenverkehrsflächen
- - - - - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung
- - - - - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- - - - - Straßensiegelgrün
- - - - - Verkehrsbenutzter Bereich
- - - - - Parkplätze
- - - - - Geh- und Radweg

- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN** § 9 (1) 25 BauGB § 9 (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzungsgebiet für Bäume
 - SONSTIGE PLANZEICHEN** § 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen)
Recyclingcontainerplatz § 9 (1) 4,22 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stralendorf § 9 (7) BauGB
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- DARSTELLUNGEN IM BESTAND**
- - - - - Flurstücksgrenze
- - - - - Flurstücksnummer
- - - - - vorhandene Gebäude
 - DARSTELLUNG FÜR DIE PLANUNG**
- - - - - Bemalung in Metern
- - - - - Sichtdreiecke
- - - - - künftig entfallende Darstellungen, z.B. Zaun
- - - - - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- WA 1** - Bezeichnung der Teilgebiete in WA-Gebieten, lfd. Nr.

TEIL B - TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE STRALENDORF FÜR DAS GEBIET "AM PAPPELWEG" (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
 - GRUNDSTÜCKSGRÖßE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
Die Mindestgrundstücksgröße wird für Einzelhäuser mit 500 m² und für Doppelhäuser je Doppelhaushälfte mit 400 m² festgesetzt.
Überschreitungen der Mindestgrundstücksgröße von maximal 5 % der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße sind ausnahmsweise zulässig. Ebenso sind einzelne Überschreitungen der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße zulässig, sofern es sich um Restgrundstücke handelt und eine anderweitige Parzellierung nicht möglich ist.
 - GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten §§ 12 Abs. 1, 2 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstückes zulässig, § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entsprechend. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen- und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugehörigen Straßeneingangsseite aufweisen und dürfen über die straßenbegrenzende Grabkante nicht hervorstehen.
 - ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNHÄUSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird für Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen und für Doppelhäuser mit maximal 4 Wohnungen begrenzt.
 - HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenkante und dem Bezugspunkt.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einbringung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.
- II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄußERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBAUO M-V)**
- BAUKÖRPERGESTALTUNG**
Innerhalb des Plangebietes dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Einzelne - dem Hauptgebäude untergeordnete - Garagen sind als Anbauten der festgesetzte maximale Länge des Hauptgebäudes hinaus zulässig.
 - DÄCHER**
Die Dächer sind als symmetrische Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszubilden und mit reiner oder anhydritarmer Kalkhandelsdeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Dachmaterialien sind nicht zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude zwischen 30° und 50° festgesetzt.
Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Outings ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal 30 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis maximal 50 cm zulässig.
Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.
 - AUßENWÄNDE**
Zur Gestaltung der Außenwände sind ziegelartiges Mauerwerk, geschlämmte Kalksandsteinverblendung sowie glatte Außenwände mit heller Farbgebung zulässig. Andere Baustoffe - z.B. Holz - dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 30 % einer Fassade in Anspruch nehmen.
Nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl), emailierte Elemente, einschichtiges Fliesen oder Steinzeug
- kleinteilige Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendenmauerwerk.
Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.
 - EINFRIEDRUNGEN**
Einfriedrungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind in Form von Laubbüchsen und Zäunen mit Lattung bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.
 - ABFALLBEHÄLTER**
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf einem Grundstück unterzubringen. Ein Sammelplatz für Recyclingcontainer ist an der Einliege zum Plangebiet im öffentlichen Bereich festzusetzen.
 - GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN**
Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden. Geh- und Radwege innerhalb oder außerhalb öffentlicher Grundflächen sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen. Sie können auch mit Verbundplaster oder Plastersteinen ausgebildet werden.
- III. GRÜNDUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) AUSGLEICHREGELUNG (§ 4 BauNVO)**
- FLÄCHE MIT ANPFLANZGEBOTEN**
Für die mit Anpflanzgebieten festgesetzten Flächen ist eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Arten in artspezifischen Pflanzanweisungen vorzunehmen. Es sind beispielsweise folgende Arten zu verwenden: Feldahorn, Weißdorn, Hasel, Eberesche, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Zaunrose, Hartriegel, Brombeere, Einzelbäume sind in den Arten Sommer-Linde, Stieleiche oder Eberesche zu pflanzen. Für die Gehölzpflanzung sind 2xv. Sträucher und Heister zu verwenden. Einzelbäume an Verkehrswegen sind als Hochstämmen, 3 x v., z.B. STU 16-18 cm zu pflanzen.
 - STRABENBÄUME**
Entlang der Planstraße „B“ ist eine wechselseitige Bepflanzung mit Einzelbäumen vorzunehmen. Für die Bepflanzung sind die in I. genannten Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Abstand von maximal 20 m zu pflanzen.
 - ERSATZMAßNAHME**
Als Ersatzmaßnahme wird die Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 13.000 m² außerhalb des Plangebietes festgesetzt. Es handelt sich um ein Teilfläche der „Ausgleichsfläche Stralendorf“, bestehend aus den Flurstücken 215, 216, 218 und 219 der Flur 3 der Gemarkung Stralendorf, für die die Gemeinde ein Pflege- und Entwicklungsprogramm erstellt hat. Die bisher als Acker genutzte Fläche ist Grünland umzuwandeln und extern nach den Vorgaben des Programms zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung in Mecklenburg-Vorpommern zu bewirtschaften.
 - ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ MAßNAHMEN**
Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind innerhalb der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen vorzunehmen. Die Realisierung der unter Nr. 3 festgesetzten Ersatzmaßnahme ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. nach der Ernte auf diesen Flächen vorzunehmen.
- IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- VERHALTEN BEI BODENENKMALFUNDEN**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG Mecklenburg-Vorpommern (GV: Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beamte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DStG M-V).
 - VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS**
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Erdart als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Ackerbesitzer zur unverzüglichen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats oder Bauabfalls nach § 2 und 3 ABG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 ABG.
- V. HINWEISE**
- MUNITIONSFUNDE**
Um gegebenenfalls erforderliche Sondermaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Abfragen in technischer Details und entsprechenden Vereinbarungen zu kontaktieren. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizei- dienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

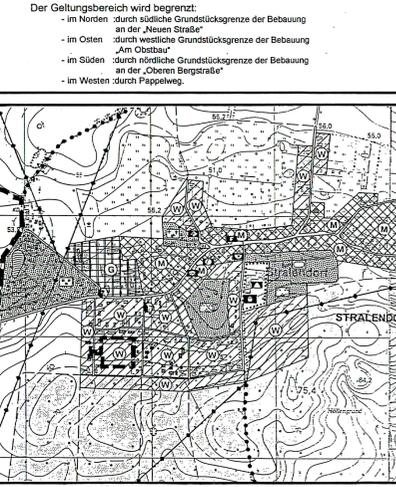
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.02.1999. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 08.02.1999 bis 23.02.1999 erfolgt.
- Auf der Durchführung einer Veranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde verzichtet.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme angefragt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.06.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.04.1999 bis zum 15.05.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Besonderen und Anzeigen während der Auslegungsfreizeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 11.04.1999 bis zum 08.05.1999, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 12.06.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.06.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.06.1999 gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom 21.08.1999, Az.: 11/22-0004/99, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Landratspräsidenten des Landkreises Ludwigslust vom 10.09.1999, Az.: 11/22-0004/99, gebilligt.
- Die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.06.1999 in 11/22-0004/99 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erfischen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.06.1999 in Kraft getreten.

VERFAHRENSVERMERKE FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 NACH § 13 BAUGB DURCH BESCHLUß VOM 10.09.1999

- Unter Abänderung des Satzungsändernden Beschlusses vom 10.09.1999 zur Erfüllung der Nebenbestimmungen aus dem Satzungsändernden Beschlusses vom 21.08.1999 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „Am Pappelweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2525), geändert durch Gesetz zur Entfaltung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBAUO M-V) vom 28. April 1999 (GS-Meckl.-Vom. Nr. 21/99) und nach Anhörung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 10.09.1999 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
- Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stralendorf für das Gebiet „Am Pappelweg“ nach § 13 BauGB vom 10.09.1999, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.06.1999 in 11/22-0004/99 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erfischen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.09.1999 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

SATZUNG DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM PAPPELWEG" 1. ÄNDERUNG



Planungsstand: 01.02.99
 Urplan: 1.3.1999
SATZUNG